B A U B E S C H R E I B U N G

1 Allgemeines

Die Stadt Helmstedt und die Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) beabsichtigen die Erneuerung der Straße „Langer Kamp“ in Helmstedt einschließlich Herstellung einer Trennkanalisation auf der gesamten Länge.

2 Beschreibung der Maßnahme

Die Baumaßnahme umfasst die Straße „Langer Kamp“ von der Straße „Harbker Weg“ bis zur Straße „Sandbreite“. Der Ausbau erfolgt jeweils auf gesamter Grundstücksbreite zwischen den vorhandenen Bebauungen.

Straßenbau

Die geplanten Verkehrsflächen werden auf gesamter Breite bis zu ca. 12,00 m und eine Länge von ca. 400 m ausgebaut. Es erfolgt die Herstellung einer Mischverkehrsfläche.

Wechselseitig werden Stellplätze und Pflanzinseln angelegt. Die zweireihige Gosse wird im Drittelspunkt der Mischverkehrsflächenbreite hergestellt und wechselt von der abschnittsweise von der West- auf die Ostseite.

Der Regelaufbau der gepflasterten Mischverkehrsfläche einschließlich der Parkplätze gem. RStO 2012 Tafel 3, Zeile 1, lautet:

10 cm Betonsteinpflaster 15/15/10 und 22,5/15/10
4 cm Pflasterbettung 0/8
20 cm Schottertragschicht, gebr. Naturstein (kein Kalkstein) 0/32
31 cm Frostschutzschicht 0/32
65 cm Gesamtaufbau

Die Pflanzinseln werden mit Tiefborden eingefasst. Zur Aufnahme des Oberflächenwassers werden die Gossen an die Pflanzinseln angeschlossen. Überschüssige Wassers wird über Straßenabläufe unterhalb der Pflanzinseln aufgenommen.

Im Anschlussbereich der Straße „Langer Kamp“ an den „Harbker Weg“ und die Straße „Sandbreite“ erfolgt die Herstellung von Aufpflasterungen mittels Sinussteinen, um den Verkehr in diesen Bereichen zu beruhigen.

Schmutzwasserkanal

Im Zuge der Verlegung eines neuen Schmutzwasserkanals wird der vorhandene Mischwasserkanal ausgebaut. Zur Herstellung des neuen Schmutzwasserhauptkanal werden Rohre aus PEHD da 250 PE 100 verwendet. Die Rohrverbindungen werden mit Elektroschweißmuffen hergestellt. Die Schmutzwasserschächte bestehen ebenfalls aus PEHD mit einem Durchmesser DN 1000, sie werden mit der Hauptleitung verschweißt. Die Schächte erhalten eine BEGU-Schachtabdeckung Kl. D.
Für die Schmutzwasseranschlussleitungen werden Rohre PEHD da 160 PE 100 verwendet. Die Anschlussleitungen werden mit Schweißsätteln an die Hauptleitung angeschlossen. Die geraden Abschnitte der Anschlussleitungen sind möglichst ohne Schweißungen auszuführen. Jedes Grundstück erhält einen Schmutzwasserhausanschluss, der an die bestehende Leitung umzuschließen ist. Die Anschlussleitungen werden bis ca. 0,50 m auf das Privatgrundstück gelegt und mit den vorhandenen Hausanschlüssen verbunden. Auf Wunsch der Grundstückseigentümer sind zudem Schmutzwasserübergabeschächte DN 1000 auf dem jeweiligen Grundstück zu setzen.

Niederschlagswasserentwässerung

In der Straße „Langer Kamp“ befindet sich bereits ein Niederschlagswasserhauptkanal auf einer Länge von ca. 100 m. Dieser wird im Zuge der Baumaßnahme zurückgebaut und durch einen neuen Kanal DN 300 bzw. DN 400 erneuert bzw. erstmalig hergestellt. Die Niederschlagswasserschächte bestehen aus PE-HD oder PP mit einem Durchmesser DN 1000, sie werden mit der Hauptleitung im Stecksystem verbunden. Die Schächte erhalten eine BEGU-Schachtabdeckung Kl. D.
Für die Niederschlagsanschlussleitungen werden Rohre PP DN 160 verwendet. Die Anschlussleitungen werden mit Anbohrsatteln an die Hauptleitung angeschlossen. verbunden. Die Anschlussleitungen werden bis ca. 0,50 m auf das Privatgrundstück gelegt und verdecket bzw. bei vorhandenen Hausanschlüssen mit diesen verbunden. Auf Wunsch der Grundstückseigentümer sind zudem Regenwasserübergabeschächte DN 600 auf dem jeweiligen Grundstück zu setzen.

Die Straßenabläufe werden ebenfalls mit angeschlossen.

Trinkwasserversorgung

Es sind keine Arbeiten an der Trinkwasserleitung geplant.

Stromversorgung

Die Avacon ersetzt im Zuge der Arbeiten die Stromleitungen. Die Arbeiten dafür werden direkt von der Avacon beauftragt.

Gasversorgung

Es sind keine Arbeiten an der Trinkwasserleitung geplant.

Breitband Versorgung

Es sind keine Arbeiten geplant.

Bepflanzung

Die Pflanzflächen werden mit Pflanzgranulat der Stadt Helmstedt verfüllt. Die Bepflanzung ist nicht Bestandteil der Ausschreibung.

3 Leitungen

Zum Schutz von unterirdischen Anlagen, Kabeln und Versorgungsleitungen hat sich der AN vor Aufnahme der Arbeiten einen genauen Überblick über die Lage der einzelnen Leitungen zu verschaffen und diese gegen Beschädigung zu schützen.
Dabei ist der Koordinierende Leitungsplan (Straßenbau) als Grundlage zu nutzen jedoch unter Berücksichtigung der Unverbindlichkeit der Eintragungen.
Vor Beginn der Erdarbeiten hat sich der AN mit den einzelnen Versorgungsträgern in Verbindung zu setzen und sich alle erforderlichen Genehmigungen (z.B. Aufgrabegenehmigung) einzuholen. Ggf. sind Suchschachtungen durchzuführen.
Diese Leistungen werden mit den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten OZ vergütet. Bei Herstellung von Rohrleitungen, Gräben, sind die vorh. Leitungen zu sichern und die Vorflut bei wasserführenden Leitungen zu erhalten.
Hierdurch entstehende Mehrkosten sind in die entsprechenden Einheitspreise mit einzurechnen. Lage und Tiefe der Leitungen sind durch Markierungen sichtbar zu machen. Der AN hat die Unversehrtheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten. Für Beschädigungen an Kabeln und Leitungen, die infolge von Bauarbeiten entstehen, haftet der AN und hat diese auf seine Kosten beseitigen zu lassen.
Über die durch den Baubetrieb verursachten Schäden an Kabeln und Leitungen ist der AG umgehend zu informieren. Sind Kabel und Leitungen umzuverlegen, ist dies mit den Versorgungsträgern abzustimmen und zu koordinieren. Es wird auf die Schutzanweisungen der einzelnen Versorgungsunternehmen (Fernmelde,

Energieversorger usw.) hingewiesen, über die sich der AN vor Baubeginn ausführlich zu informieren hat.

Daraus resultierende Behinderungen, Erschwernisse und Schutzmaßnahmen (z.B. Handschachtung im Leitungsbereich, Schutzmaßnahmen, Abfangungen querender oder längslaufender Leitungen, Zwischenbauzustände, Handeinbau usw.) sind in den entsprechenden OZ des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

4 Entwässerung

Das Oberflächenwasser wird über die entsprechenden Quer- und Längsgefälle den 2-reihigen Entwässerungsrinnen zugeführt. Die Entwässerungsrinnen münden in die Pflanzflächen zur Bewässerung der Pflanzen und Reinigung des Oberflächenwassers über die belebte Bodenzone. Überschüssige Wassermengen werden den nachgeschalteten Straßenabläufen zugeführt mit Ableitung in den Regenwasserhauptkanal.

5 Ausstattung / Beleuchtung

Die Beleuchtung wird im Zuge des Straßenausbaus vollständig erneuert. Es werden neue Leuchten mit einer Ansatzleuchte mit LED-Technik, Lichtpunkhöhe 4,50 m aufgestellt.
Die vorh. Leuchten (Peitsche) einschl. dem Beleuchtungskabel werden zurückgebaut und aufgenommen.

6 Ausgleich und Ersatz

-Entfällt-

7 Altlasten

Es wurden keine Altlasten vorgefunden. Die Belastung der vorh. Oberflächen sowie des Bodens ist den beigefügten Baugrundunterlagen zu entnehmen.

Im Gebiet ist nach Auskunft des LGLN vom 30.01.2019 kein Handlungsbedarf, da keine Kampfmittel vermutet werden.

8 Drainage

- Entfällt –

9 Grundlagen für die Baudurchführung

Als Grundlage für die Baudurchführung des Straßen- und Kanalbaus sind die Ausführungsunterlagen zu berücksichtigen. Die notwendigen bau-, wasserbehördlichen sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen sind vor Baubeginn vom AN einzuholen, soweit der AG sie noch nicht vorliegen hat.

9.1 Örtliche Verhältnisse

Die Baumaßnahme befindet sich im Süden der Stadt Helmstedt und ist verkehrstechnisch über die Autobahn 2 und den Bundesstraßen 1 und 244 gut zu erreichen.

9.2 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Es kann davon ausgegangen werden, dass in unmittelbarer Nähe zur Baustelle Anschlussmöglichkeiten für Wasser, Strom und Abwasser vorhanden sind. Über die

Nutzung dieser Anschlussmöglichkeiten ist vorab eine Abstimmung mit den örtlichen Versorgern erforderlich.
Die Kosten für die Erstellung des Anschlusses werden nicht vergütet. Die Kosten für den Verbrauch trägt der AN.

9.3 Lager- und Arbeitsplätze

Benötigte Flächen als Baustelleneinrichtung bzw. Lagerplatz werden vom AG **nicht** zur Verfügung gestellt. Sie sind vom AN soweit erforderlich anzumieten und werden im Leistungsverzeichnis nicht weiter vergütet, sondern sind in das Angebot mit einzukalkulieren.

9.4 Anlagen im Baugelände

Die vorhandene Bebauung ist vor jeglicher Beschädigung zu schützen. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird vor Baubeginn mit der örtlichen Bauleitung, der Bauüberwachung und dem Auftraggeber eine Bestandsaufnahme als Beweissicherung durchgeführt.

9.5 Vorhandener Untergrund

Zur Erkundung der Baugrundverhältnisse sowie der Schadstoffbelastungen wurden Baugrunderkundungen im Mai 2022 vom Ing. Büro geolog mbH aus Braunschweig durchgeführt. Ergänzende Baugrunduntersuchungen wurden im Mai 2023 vom Ing.-Büro Unteg aus Wolfenbüttel durchgeführt. Die Baugrundgutachten sind den Ausschreibungsunterlagen beigefügt und sind entsprechend zu berücksichtigen.

9.6 Grundwasser

Bei den Baugrunderkundungen wurde bis zu einer Tiefe von ca. 5,0 m kein Grundwasser vorgefunden.

9.7 Oberflächenwasser

Die schadlose Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers während der Bauzeit aus dem Baubereich sowie der angrenzenden Fläche ist bis zur Abnahme der gesamten Arbeiten Angelegenheit des AN. Die Aufwendungen hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen; eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

9.8 Zu schützende Bereiche und Objekte

Bei der Durchführung aller Bauarbeiten ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen zu beachten (Bundes-Immissionsschutzgesetz).
Während der Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass die für dieses Gebiet (gemäß BauNVO und § 20 BImmSchG) die zulässigen Lärm-Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Für Nachtarbeiten in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr sind durch den AN eigenverantwortlich die entsprechenden Genehmigungen unter Beachtung der Auflagen einzuholen (keine gesonderte Vergütung).
Vermeidbare Belästigungen durch Staub-, Schmutz- und Lärmimmissionen sind durch geeignete Maßnahmen (Abschalten von zeitweise nicht benötigten Maschinen, Einrüstungen, Straßenreinigung) zu verhindern.
Aufwendungen in diesem Zusammenhang werden nicht gesondert vergütet.

Sämtliche Leistungen sind so auszuführen oder abzusichern, dass jede Verunreinigung von Boden-, Schichten- und Grundwasser unterbleibt.

Für das Aufbringen von Anstrichen o. dgl. auf der Baustelle mittels Farbspritzverfahren sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.
Die Sicherung gegen herabfallende Teile oder Strahlgut hat höchste Priorität.

Der Schutz der im Baubereich befindlichen Leitungen, weiteren baulichen Anlagen und benachbarten Grundstücken ist zu gewährleisten. Sie sind bei allen Arbeiten mit geeigneten Maßnahmen vor Verschmutzung oder Beschädigung ohne besondere Vergütung zu schützen.
Entstandene Schäden hat der Auftragnehmer auf seine Kosten zu beseitigen.
Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen werden nicht gesondert vergütet.

Im Baubereich liegende Gebäude einschließlich Einfriedungen der Grundstücke sind zu erhalten. Entstandene Schäden hat der Auftragnehmer auf seine Kosten zu beseitigen. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen werden nicht gesondert vergütet.

Vorhandene Schäden an Einfriedungen und Gebäuden im unmittelbaren Baubereich sind durch einen unabhängigen Gutachter im Rahmen einer Beweissicherung aufzunehmen und zu dokumentieren.

Sämtlicher Einsatz von Maschinen, Geräten usw. ist so zu gestalten und zu planen, dass die Bauleistungen bei einer Minimierung des Platzbedarfes (beengte Verhältnisse) erbracht werden können.

Folgende Maßnahmen sind bei der Bauausführung zu beachten. Sofern keine gesonderten Ordnungszahlen im LV vorgesehen sind, erfolgt dafür keine gesonderte Vergütung.

a) Maßnahmen zum Schutz des Bodens:
- Bekannt gewordene bzw. im Zuge der Baumaßnahme bekannt gewordene nicht unerhebliche Bodenbelastungen sind unverzüglich der zuständigen Behörde und dem AG anzuzeigen.
- Das gesamte Aushubmaterial ist getrennt nach Bodenarten zu gewinnen.
- Durchmischungen unterschiedlichster Bodenarten und Verunreinigungen mit Abfällen und Reststoffen sind zu verhindern.

b) Maßnahmen zum Schutz von Wasser und Gewässern:
- Vom Baustellenbetrieb darf keine Grundwassergefährdung ausgehen.
- Die zum Einsatz kommenden Baustoffe und Bauhilfsstoffe dürfen nicht wassergefährdend sein.
- Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoffe- und Ölverlust zu sichern.
- Auf der Baustelle anfallendes Abwasser ist schadlos zu beseitigen, die Versickerung ist unzulässig.

c) Grenzsteine, Vermessungspunkte:
- Im Baubereich vorhandene Grenzsteine und geodätische Vermessungspunkte sind zu erhalten sowie vor Beschädigungen zu schützen. Sollten trotzdem Beschädigungen oder Veränderungen an diesen Anlagen entstehen, sind unverzüglich der Auftraggeber und das zuständige staatliche Vermessungsamt zu benachrichtigen. Die Kosten für die Wiederherstellung trägt der Verursacher.

d) Archäologie:
- Bei den Erdarbeiten entdeckte ur- und frühzeitliche Bodenfunde sind meldepflichtig (§ 9 DenkmSchG).

Bis zur VOB-Abnahme der Baumaßnahme hat der Auftragnehmer alle Flächen der Bauwerke bzw. Straße zu schützen, um ein vorzeitiges Verschmutzen bzw. Besprühen auch Dritter zu verhindern. Diese Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen

und werden nicht gesondert vergütet. Trotzdem eingetretene Verunreinigungen der Flächen sind zu Lasten des AN zu entfernen.
Bei der Abnahme ist die bauliche Anlage frei von Graffiti, Farbschmierereien bzw. Verunreinigungen zu übergeben. Die dafür erforderliche Sicherung und Entfernung (Säuberung) der Flächen gehen zu Lasten des Auftragnehmers und sind in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

10 Durchführung der Baumaßnahme

Die Durchführung der Baumaßnahme hat gemäß Stand der Technik und den anerkannten Regeln der Technik in Verantwortung des AN zu erfolgen.

Bei der Ausführung der Arbeiten muss gewährleistet sein, dass ein eingeschränkter Anliegerverkehr möglich ist und die Zufahrtsmöglichkeit für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge gegeben ist.

Eine genauere Beschreibung der Baumaßnahme wurde schon in den Nummern 2 (Beschreibung der Baumaßnahme), 3 (Versorgungsleitungen), 4 (Entwässerung), 5 (Ausstattung) und Punkt 6 bis 9 aufgeführt.

11 Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis

Das Leistungsverzeichnis und alle Formblätter sind sorgfältig mit allen geforderten Angaben auszufüllen.

Die angebotenen Einheitspreise sind Festpreise und verstehen sich einschließlich aller Nebenleistungen, Lieferung der Materialien frei Verwendungsstelle und fertiger Arbeit, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind zulässig und müssen als besondere Anlage getrennt vom Hauptangebot gemacht, und als solche deutlich gekennzeichnet sein.

Der Auftragnehmer hat einen verantwortlichen Fachbauleiter zu stellen und diesen nach Auftragserteilung schriftlich zu benennen.

Vor Beginn der einzelnen Arbeitsabschnitte sind sämtliche Planmaße vom Auftragnehmer zu prüfen und Fehler bzw. Mängel richtig zu stellen und der örtlichen Bauüberwachung bzw. dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Maßketten sind am Bau voll auszumessen.

Für die Ausführung der im Leistungsverzeichnis beschriebenen Arbeiten sind die neuesten gültigen Richtlinien, Vorschriften und DIN-Normen zu berücksichtigen.

Werden im Vertrag vorgesehene Leistungen geändert (VOB/B, § 2, Nr. 5) oder nicht im Vertrag enthaltene Leistungen gefordert (VOB/B § 2, Nr. 6), so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Nachtragsangeboten eine prüffähige Kalkulation (Lohn- und Materialkosten) der Preise sowie die Kalkulation des Hauptangebotes beizufügen. Die Preise der Nachtragsangebote gelten auch, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wird, höchstens als Selbstkostenfestpreise.

Verlängerungen der Ausführungsfristen wegen Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung (auch infolge von Witterungseinflüssen) begründen keine Ansprüche auf besondere Vergütung. Schadensersatzansprüche nach VOB/B § 6 Nr. 6 bleiben unberührt.

12 Vertragsbedingungen und Technische Vorschriften

Der Ausschreibung liegen neben den „Besonderen Vertragsbedingungen“ EVM (B) BVB, den „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ EVM (B) ZVB/E folgende Vorschriften: ZTV Asphalt-StB, ZTV SoB-StB, ZTV-BEA 09, ZTVV-StB, TPD-StB, ZTVE-StB 09,

ZTV Pflaster StB 06, ZTV P-StB 2000, TL Pflaster- StB 06, ZTV T–StB 02, ZTV A-StB 97/06, RStO, RSBB und alle sonstigen einschlägigen Vorschriften zu Grunde.
Die in den o. a. Vertragsbedingungen nicht enthaltenen technischen Vorschriften sind am Ende der Baubeschreibung unter Punkt 25 aufgeführt. Die in den „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ sowie „Technischen Vorschriften“ aufgeführten Leistungsbeschreibungen sind stellenweise im Text des LV nicht nochmals beschrieben.
Für die Arbeiten an der Kanalisation ist der Nachweis Güteschutz Kanalbau zu erbringen.

13 Arbeitseinsatz / Qualitätssicherung

Transport, Unterbringung, Betreuung und Entlohnung sämtlicher Fahr- und Hilfskräfte ist ausschließlich Sache des Auftragnehmers. Für die Überwachung der Ausführung muss eine entsprechende Fachkraft auf der Baustelle anwesend sein. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Name derselben dem Auftraggeber mit der Auftragsbestätigung mitzuteilen. Der Auftragnehmer darf nur erfahrene Poliere, Schachtmeister und Vorarbeiter einsetzen, die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten bieten. Auf Verlangen des Auftraggebers müssen ungeeignete Kräfte kurzfristig ausgewechselt werden.

Der Geräte- und Personaleinsatz ist so zu bemessen, dass die gesetzten bzw. angebotenen Fristen mit Sicherheit erreicht werden.
Bewerber müssen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen.

Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen RAL-Gütesicherung GZ 961 sind zu erfüllen.
Die Anforderungen sind erfüllt, wenn das Unternehmen im Besitz eines entsprechenden Gütezeichens “Kanalbau“ ist.
Ersatzweise sind die Auflagen erfüllt, wenn das Unternehmen einen entsprechenden Nachweis gemäß Abschnitt 4.1 RAL-GZ 961 vorlegen und mit Beginn der Arbeiten eine Gütesicherung gemäß Abschnitt 4.3 RAL-GZ 961 besteht.
Für die Fremd- und Eigenüberwachung sind die Anforderungen der RAL-Güte- und Prüfbestimmungen in der Jeweils gültigen Fassung zu erfüllen.

14 Verkehrssicherung / Umleitung

Vom Tage des Beginns der Bauarbeiten an übernimmt der AN im gesamten Baubereich die Verkehrssicherungspflicht.
Es ist eine Verkehrssicherung nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" (RSA) einzurichten.
Die Sicherungspflicht des AN beinhaltet weiterhin die Reinigung und Säuberung der benutzten Landes- und Kommunalstraßen im Zusammenhang mit den Kanal-, Leitungs- und Straßenbauarbeiten. Durch Bau- und Lieferfahrzeuge entstandene Schäden an mitbenutzten Straßen sind vom AN wieder zu beseitigen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht. Während der Dauer der Baumaßnahme ist der AN auf Verlangen des AG verpflichtet, die Straßen im Bereich der Baustelle sowie der umliegenden Straßen zu reinigen. Die Kosten hierfür trägt der AN. Durch Bau- und Lieferfahrzeuge entstandene Schäden an mitbenutzten Straßen sind vom AN wieder zu beseitigen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Es ist geplant, die Baumaßnahme unter abschnittsweiser Vollsperrung (B I/15) durchzuführen. Für die Anschlussarbeiten am Regen- und Schmutzwasserhauptkanal in der Straße „Harbker Weg“ ist eine halbseitige Sperrung mittels LSA-Führung und Notgehweg einzurichten (analog zu B II/9 einschl. LSA). Diese ist anschließend in eine B

II/4 umzubauen, um den Verkehr beidseitig mit Notgehweg an der Baustelle vorbeizuführen.
In der Straße „Sandbreite“ ist eine Sperrung nach Regelplan B I/2 aufzustellen.
Für die Querung der Straße „Harbker Weg“ ist der „Harbker Weg“ voll zu sperren. Eine Umleitung ist auszuweisen. Die Umleitung ist geplant über den „Harbker Weg“ in südliche Fahrtrichtung auf die B 1 in östliche Richtung, weiter über die Straße „Magdeburger Tor“ bis zur Kreuzung „Magdeburger Tor“ / „Harbker Weg“. In die andere Richtung ist die umgekehrte Richtungsführung geplant.

15 Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 01.Juli 1998 ist zu beachten und eigenverantwortlich anzuwenden.

16 Versorgungsleitungen

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der AN rechtzeitig und eigenverantwortlich über die Lage von im Baufeld befindlichen Versorgungsleitungen zu erkundigen.
Bei der Beschädigung, Entfernung usw. von Ver- und Entsorgungsleitungen, Festpunkten, Grenzsteinen usw. trifft den Auftraggeber im Verhältnis zum Auftragnehmer keinerlei Sicherungspflicht und zwar unbeschadet der im Übrigen vorbehaltenen Bauaufsicht. Bei schuldhaftem Verhalten hat der Auftragnehmer für Schadenersatzansprüche Dritter aufzukommen und den Auftraggeber schadlos zu halten.

17 Absteckung und Vermessung

Höhenfestpunkte bzw. die digitalen Daten zur Ausführung der Leistungen werden an den AN übergeben. Während der Bauarbeiten beschädigte oder abhanden gekommene Grenzsteine und Höhenfestpunkte sind vom Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermesser auf Kosten des Auftragnehmers wieder herstellen zu lassen.

18 Zugänglichkeit zu den Anliegergrundstücken

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Anlieger, Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sowie die Ver- und Entsorgungsfahrzeuge unter Einschränkung aber sicher die Anliegergrundstücke erreichen können.
Die Herstellung von provisorischen Anrampungen für die Grundstückszufahrten und -zugänge ist eine Nebenleistung gem. DIN 18318 und ist in die Einheitspreise mit einzukalkulieren.

19 Materialnachweis (§ 14 VOB/B)

Baustoffe werden nach Raum- bzw. Flächenmaß (feste Masse) abgerechnet.
Der Materialverbrauch ist durch Originallieferscheine nachzuweisen.
Sammellieferscheine werden nicht anerkannt.

Sämtliche Stoffe, Bauteile und Bauelemente der beschriebenen Positionen müssen ungebraucht sein.

Es sind entsprechend des Baufortschritts folgende Nachweise und Unterlagen unentgeltlich vorzulegen, wenn nichts anderes vereinbart wurde:

a) Materialnachweis der einzelnen Schüttgüter. Im Besonderen die Eignungszeugnisse für den Frostschutzkies, für das Betonsteinpflaster und das Mineralgemisch (vor Einbau der Materialien).
b) Die Eignungsprüfungszeugnisse der Materialien zum Einbau der Schüttgüter.

c) Nachweise, dass Fertigteile aus Beton und/oder Steinzeug nur aus Werken bezogen werden, die einer ständigen Gütekontrolle unterliegen (vor Baubeginn vorzulegen).
d) Nachweis mit einer leichten Rammsonde, dass die Bodenverdichtung der verfüllten Leitungstrassen entsprechend der DIN 4094 erfolgt ist (Eigenüberwachung).
e) Nachweis der erforderlichen Tragfähigkeitswerte auf den ungebunden Tragschichten.
f) Die Niederschriften über die Dichtigkeitsprüfungen an Kanalisationsleitungen nach der DIN EN 1610.

Der AN hat im Einzelfall, neben den oben geforderten Nachweisen, auf Verlangen der Auftraggeber von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien, nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien, Proben zu entnehmen und dies in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde dem AG vorzulegen. Sollten die entnommenen Stoffe oder Bauteile nicht den vertraglich zugesicherten Eigenschaften entsprechen, muss sie der AN innerhalb einer, vom AG bestimmten Frist wieder entfernen.
Die Kontrollprüfungen werden vorbehaltlich sich noch ergebender Änderungen vom AG gesondert an ein dem AN nicht angegliedertes Unternehmen vergeben, um die Fremdüberwachung im Rahmen des Qualitätsmanagements zu gewährleisten.

20 Nachweis des Baustoffverbrauches

Grundsätzlich ist der Baustoffverbrauch durch Lieferscheine zu belegen, die im Original der jeweiligen Abschlagsrechnung bereitzustellen sind.

21 Bautagebuch

Der Auftragnehmer hat mit Beginn seiner Arbeiten ein Bautagebuch zu führen, welches mindestens im wöchentlichen Abstand der Bauüberwachung vorzulegen ist. Die täglichen Aufzeichnungen des Bautagebuches sollen Folgendes enthalten:
- Ort und Bezeichnung der Baustelle
- Witterungsverhältnisse am Berichtstag
- Art und Anzahl des eingesetzten Personals
- Art und Anzahl der eingesetzten maschinellen Geräte
- Beschreibung der ausgeführten Arbeiten mit Angaben über Baufortschritt, Fertigstellung auch von einzelnen Bauabschnitten o. ä.
- Besondere Vorkommnisse auf der Baustelle wie z. B. Beschädigung fremder Anlagen, unvorhergesehene Unterbrechung in der Versorgung, behördliche Eingriffe zur Sicherung der Baustelle und Verkehrsregelung, auf der Baustelle erfolgte Arbeits- und Verkehrsunfälle etc.
- Wesentliche Abweichungen in der Ausführung vom Bauplan mit Begründung
- Besondere Anweisungen auf der Baustelle durch den Auftraggeber

22 Abschlagsrechnungen

Abschlagsrechnungen werden bis zu einer Höhe von 100 % angewiesen, wenn die Leistungen anhand von Aufmaßen nachgewiesen werden. Sämtliche Abschlagsrechnungen sind mit einer prüffähigen Massenermittlung einzureichen. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen auf gelieferte oder noch nicht eingebaute Stoffe und Bauteile.
Bei dieser Maßnahme sind mehrere Auftraggeber beteiligt. Der allgemeine Titel 1 (Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Umleitung innerörtlich und vorbereitende Arbeiten) werden zu den Titeln, der einzelnen Auftraggeber anteilig zu den Titelsummen entsprechend der Angebotssumme, aufgeteilt. Diese prozentuale Ermittlung für den Anteil des Titels 1 Allgemeines wird bei den Rechnungsstellungen beibehalten

und bezüglich der jeweiligen Abrechnungssummen nicht mehr geändert. Bei den Abschlagsrechnungen an die einzelnen Auftraggeber ist der festgelegte Anteil des Titels 1 entsprechend zu berücksichtigen. Die Aufteilung wird nicht gesondert vergütet.

Die Rechnungen für den Titel 2 sind an die

Stadt Helmstedt
Markt 1
38350 Helmstedt

und für die Titel 3 an die

Abwasserentsorgung Helmstedt
Mühlengraben 15
38350 Helmstedt

zu stellen.

23 Geräuschimmissionen

Die Anforderungen nach der Baumaschinenlärmverordnung **(32. BImSchV vom 29.08.2002, BGBl.I, S. 3478** - in der derzeitigen Fassung) sind zu beachten. Zum weitergehenden Schutz der Anwohner vor Baulärmgeräuschimmissionen sollten bei der Ausführung der Bauarbeiten lärmarme Bauverfahren angewandt werden. Der Einsatz lärmarmer Baumaschinen, die den Anforderungen des RAL ZU 53 (Umweltschutzzeichen) entsprechen wird empfohlen.

24 Baumschutz / Lampenschutz

Während der Bautätigkeit sind die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie R SBB „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ genauestens einzuhalten. Die mit der Durchführung der Baumaßnahmen betrauten Mitarbeiter müssen gesondert darauf hingewiesen werden.

Die vorhandenen Lampen sind durch eine entsprechende Polsterung vor Beschädigung zu schützen.

25 Technische Vorschriften

DIN 18300, 4032, EN 1610, 4124, 18306, 18315, 18316, 18317, 18318, 18920, 1045/EN 206, 1072, 1986, 1995, EN 1338 und alle sonstigen einschlägigen DIN-Vorschriften.

26 Abnahme (§ 12 VOB/B)

Der AN zeigt den AGs die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die AGs setzen einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest.

Die Bauleistungen sind von den AGs und dem AN gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von allen Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme angerechnet, durch den AN zu beseitigen. Im Falle des Verzuges sind die AGs berechtigt, die Mängel auf Kosten des AN beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede

weitere Abnahme ein Entgelt von 250,00 EURO angefordert werden. Dies gilt auch, wenn der AN beim Abnahmetermin nicht erscheint.

Vor der Abnahme des Kanalbauteils sind die TV-Inspektionen vorzulegen.

Die zur Abnahme benötigten Arbeitskräfte, Werkzeuge, wie z.B. eine Wasserwaage zur Überprüfung der Längs- und Querebenheit, ein 4m und ein 2m Richtscheit zur Überprüfung der Ebenheit, einen Messkeil zum Nachmessen von Unebenheiten, einen Gliedermaßstab, um Bauteile nachzumessen, einen geeigneten Hammer, um klemmende Abdeckungen zu lockern, eine Taschenlampe, um Schächte oder Rohrleitungen zu beleuchten, sind unentgeltlich wie folgt jeweils für alle Lose zur Verfügung zu stellen:

Zur Vorabnahme mit der Bauleitung

Zur VOB Abnahme mit den AGs

Zu ggf. erforderlich werdenden Nachabnahmen zwecks Kontrolle über behobene Beanstandungen etc.

Zur Nachabnahme ca. 4 Wochen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist.

27 Gewährleistung

Der AN übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die AGs die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für die Leistungen wird auf **vier Jahre** vereinbart.

Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien baulichen Anlagen durch den AG. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erfolgt eine gemeinsame Mängelabnahme der baulichen Anlagen durch den AG, die Bauüberwachung und den AN.